

Gemeindevorstand Walluf

Öffentliche Bekanntmachung

Festlegungssatzung „Hauptstraße Niederwalluf“

**hier: Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses in der Fassung vom
06.02.2026**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf hat in ihrer Sitzung am 26.02.2026 mit Beschluss Nr. VL-04/2026 die Festlegungssatzung „Hauptstraße Niederwalluf“, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzung in der Fassung vom 13.01.2026 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Festlegungssatzung „Hauptstraße Niederwalluf“ tritt mit der Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB können alle Interessierten die Festlegungssatzung mit Begründung von diesem Tag an in der Gemeindeverwaltung Walluf, Mühlstr. 40, 65396 Walluf, Bauamt, Feuerwehrgerätehaus, 1. OG, Zimmer 1, während der Sprechzeiten:

Montag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Vereinbarung

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird die Ergänzungssatzung mit Begründung ergänzend auch in das Internet eingestellt:

www.walluf.de/rathaus-buergerservice/buergerinfo/satzungen-ortsrecht/

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Walluf, den 27.02.2026
Der Gemeindevorstand Walluf**

gez.

Nikolaos Stavridis (Bürgermeister)